

# SIE FRAGEN WIR ANTWORTEN

Kostenloser Auskunftsdienst der „Uhrmacherkunst“

Alle Anfragen werden brieflich beantwortet; nur die Fälle von besonderem allgemeinem Interesse werden hier veröffentlicht.

**9919.** Als Heimuhrmacher habe ich auf Grund der Briefkastenantwort in Nr. 27 der „Uhrmacherkunst“ um Freistellung von der Umsatzsteuer für die Einnahmen, die mir aus meiner Arbeit für andere Berufskameraden zugeflossen sind und die weitaus überwiegen, gebeten. Das Finanzamt lehnte meinen Antrag ab und bezeichnete die Briefkasten-Antwort als unrichtig. Es behauptet, daß eine Befreiung nur erfolgen kann, wenn ein festes Dienstverhältnis vorliegt. Wer hat nun recht?

**Antwort 9919.** Nach den §§ 1 u. 2 UmsStG. unterliegen der Umsatzsteuer nur Unternehmer, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit „selbstständig“ ausüben. In einem festen Dienstverhältnis stehende, also unselbständige Heimarbeiter, sind demnach von vornherein nie umsatzsteuerpflichtig; sie gelten als Arbeitnehmer. Infolgedessen kann für sie auch keine besondere Befreiungsvorschrift im Gesetz getroffen worden sein. Die Befreiungsbestimmung des § 4 Ziff. 14 UmsStG. bezieht sich vielmehr auf die der Umsatzsteuer sonst unterliegenden selbständigen Hausgewerbetreibenden. Das ist auch ausdrücklich gesagt. § 40 UmsStDurchfBest. ergänzt die Vorschrift noch dahin, daß es sich um Hausgewerbetreibende im Sinne des Heimarbeitergesetzes handeln muß, die überwiegend für andere Unternehmer tätig sind. Diese Voraussetzungen liegen bei den Heimuhrmachern zum größten Teil vor; sie sind selbständige Gewerbetreibende, die zu den Hausgewerbetreibenden im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 in der Fassung vom 30. Oktober 1939 gehören. Arbeitet ein solcher Heimuhrmacher überwiegend für andere Berufskameraden und übersteigen seine Einnahmen 12 000 RM im Jahre nicht (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 11. Juli 1938 — S 4161 — 90 III), so steht ihm zweifelsohne der Anspruch auf die Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Ziff. 14 UmsStG. zu.

Wir können Ihnen also nur raten, sich mit der gewordenen Auskunft nicht zufrieden zu geben, sondern den Rechtsmittelweg zu beschreiten. Wie wir wissen, sind schon in einer Reihe von Fällen Entscheidungen zugunsten der Heimuhrmacher gefällt worden.

**9920.** Vor einigen Monaten bin ich dienstverpflichtet worden und mußte, da ich keinen geeigneten Vertreter hatte, mein Geschäft schließen. Wie verhält es sich nun mit der Laden- und Werkstattmiete? Habe ich dieselbe weiterzuzahlen?

**Antwort 9920.** Da Sie infolge der Auswirkungen des Krieges durch Stilllegung Ihres Betriebes in Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt worden sind, können Sie gemäß § 4 der Vertragshilfsverordnung vom 30. November 1939 beim Amtsgericht einen Antrag auf Herabminderung Ihrer Miete stellen. Eine solche Mietermäßigung ist zulässig, soweit

Sie auch bei angemessener Berücksichtigung Ihrer sonstigen Mittel nicht in der Lage sind, die bisherigen Beträge — selbst bei Bewilligung von Stundung oder Teilzahlung — weiter zu bezahlen. Der Höchstbetrag der Herabsetzung, den der Richter nach dem Gesetz bewilligen kann, beträgt 50 %.

**9921.** Bin ich berechtigt, von dem Vater meines Lehrlings Lehrgeld zu fordern?

**Antwort 9921.** Wir bitten Sie, den durch Ihre Innung erhaltenen Rundbrief II/40 des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerkes durchzulesen. Hier ist unter Nr. 4 die Frage des Lehrgeldes im Uhrmacherhandwerk behandelt.

**9922.** Meine Frau hat Anfang 1939 ein Grundstück geerbt. Trotzdem mir an dem Überschuß aus dem Hause keinerlei Rechte zustehen, will das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung 1939 diesen Betrag meinem sonstigen Einkommen hinzurechnen. Dadurch komme ich in eine wesentlich höhere Steuerstufe. Meines Erachtens muß meine Frau für die auf ihr Einkommen entfallenden Steuern selbst herangezogen werden.

**Antwort 9922.** § 26 EinkStG. bestimmt: Ehegatten werden zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen. Wie Sie aus dieser Vorschrift ersehen, handelt das Finanzamt gesetzmäßig, wenn es den Überschuß, der Ihrer Ehefrau aus dem ererbten Grundstück zufließt, Ihrem Einkommen hinzuschlägt. Daß Sie an diesem Geld keine Nutznießung haben, spielt hierbei keine Rolle. Selbst wenn Sie in Gütertrennung leben, muß die Zusammenrechnung der Einkünfte und die Zusammenveranlagung erfolgen.

**9923.** Müssen in das Reparaturbuch auch die Arbeiten eingetragen werden, die ich als Betriebsinhaber selbst ausführe? Wie ermittle ich hier die Arbeitszeit, da ich doch nicht ständig bei der Reparatur bleiben kann, sondern zwischendurch bediene?

**Antwort 9923.** Auch die von dem Betriebsinhaber ausgeführten Reparaturen sind in das Reparaturbuch mit einzutragen, schon um bezüglich dieser Reparaturen ebenfalls die Kontrolle gegenüber unberechtigten Garantieansprüchen der Kunden zu haben. Ferner werden die Arbeitsleistungen des Meisters für die Kostenrechnung genau so benötigt wie die Arbeitsleistungen der Gehilfen. Richtig ist es, daß sich bei der Ermittlung der Arbeitszeit des Meisters gewisse Schwierigkeiten ergeben können. Es bleibt hier nichts anderes übrig, als die Gesamtarbeitszeit, die für eine Reparatur aufgewendet wurde, durch Überschlag zu ermitteln. Als Fachmann wissen Sie ja, wie lange Sie an der in Betracht kommenden Reparatur insgesamt ungefähr beschäftigt waren. Auf die Minute kommt es hierbei nicht an.

## Führen Sie schon das neue erweiterte Wareneingangsbuch?

Laut Entscheid der Obersten Finanzbehörde darf nur noch dieses neue erweiterte Buch benutzt werden.

Wenn Sie es noch nicht besitzen, dann bestellen Sie es sofort, um sich keiner Beanstandung durch das Finanzamt auszusetzen.

Preis des 48 Seiten starken Buches 1,95 zuzügl. -,35 RM. Versandkosten.

Verlag der „Uhrmacherkunst“

Halle (Saale), Mühlweg 19 / Postcheckkonto: Leipzig 16933

## Wirtschaftszahlen

**Steuergutscheinkurse.** Die Mitglieder des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes E. V. und des Reichsverbandes des Deutschen Uhrengröhandels E. V. nehmen Steuergutscheine (nicht die Gutscheine „NF“) zu folgenden Kursen in Zahlung:

Durchschnittskurs für kleine Stücke (bis 100 RM) mit Tageskurs vom 2. Juli 1940 111,62 %.

Für große Stücke (von 100 RM an)

Fälligkeiten	%
1934	103,75
1935	107,75
1936	111,75
1937	115,75
1938	119,12

**Inlands-Konventionspreis.** Die Errechnung und Bekanntgabe des Inlands-Konventionspreises (gültig für Silberware bei getrennter Berechnung von Silberwert und Fassung) unterbleibt in Zukunft, weil auch für Korpusware die Totalpreise handelsüblich geworden sind.

Für Berechnungen von Verzugszinsen für den Monat Juli maßgebender Zinssatz 5 1/2 %.

**Silberne Bestecke** werden bis auf weiteres nach Preisliste Nr. 10 E (lachs) berechnet.

Die Liste 10 E gilt auch für die Ostmark und das Sudetenland.

**Verkehr mit Danzig:** Siehe Mitteilung Jr. 169/1939.

**Eingesandtes Bruchsilber** wird zum Geldkurs der Berliner Börse vom Vortag des Eintreffens im Werk vergütet. Für Feinsilber wird der Briefkurs bezahlt.

Die Notierungen der Berliner Börse waren am:

Datum	Brief	Geld	Mittel	Durchschn. Preisnachlaß der 4 Tage keiner.
15. 7. 40	38,50	35,50	37,—	
17. 7. 40	38,50	35,50	37,—	
18. 7. 40	38,50	35,50	37,—	
19. 7. 40	38,50	35,50	37,—	

148,— : 4 = 37,—

Verantwortlich für den Textteil: Franz Müller, Uhrmachermeister, Berlin W 8 — Hauptgeschäftsstelle: Halle (Saale), Mühlweg 19 — Verlags- und Anzeigenleitung: Hans Knapp, Halle (Saale) — Pl. 4 — Druck und Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale).